



# STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes (NOSJV)

*Für die bessere Lesbarkeit wird der Text in der männlichen Form gehalten.  
Stellvertretend sind jedoch alle Geschlechter gemeint.*

Datum	Verfasser	Dokumentenname
März 2023	NOSJV-Vorstand	Neufassung Statuten des NSOJV



# STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

## Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ.....	3
II. ZWECK.....	3
Art. 2 Zweck .....	3
III. MITGLIEDSCHAFT .....	3
Art. 3 Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Ehrungen: .....	3
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
Art. 6 Austritt und Ausschluss .....	4
Art. 7 Unterverbände (UV) .....	4
IV. MITTEL.....	4
Art. 8 Finanzen .....	4
Art. 9 Haftung .....	4
V. ORGANE.....	4
Art. 10 Organes des NOSJV .....	4
VI. ORGANISATION.....	5
Art. 11 Verbandsjahr .....	5
Art. 12 Mitgliederversammlung .....	5
Art. 13 Stimmrecht.....	5
Art. 14 Durchführung MV .....	6
Art. 15 Vorstand .....	6
Art. 16 Zeichnungsberechtigung .....	6
Art. 17 Revision .....	6
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 18. Auflösung.....	7
Art. 19 Vermögen .....	7
Art. 20 Genehmigung / Inkraftsetzung .....	7
ANHANG ZU DEN STATUTEN.....	8
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN .....	8
ANHANG III. MITGLIEDSCHAFT .....	8
Art. 3 Mitgliederarten .....	8
Art. 4 Ernennungen, Veteranen, Jubiläen .....	8
ANHANG IV. MITTEL .....	8
Art. 8 Auszahlung Mitgliederbeiträge vom EJV an UV.....	8
ANHANG VI. ORGANISATION .....	8
Art. 10 Organisation MV .....	8
EJV-Statuten .....	9
Art. 12 Stimmberechtigte an der DV des EJV .....	9
ANHANG VII. AENDERUNGEN / SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9



## STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

# Grundsätzlich gelten für den Nordostschweizerischen Jodlerverband (NOSJV) die Statuten und die Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV).

---

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen "Nordostschweizerischer Jodlerverband" (NOSJV) besteht ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup>Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidiums.

## II. ZWECK

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Die Bestrebungen des Verbandes sind die Erhaltung, Pflege und Förderung des schweizerischen Brauchtums Jodeln, Alphorn- und Büchelblasen und Fahnschwingen.

<sup>2</sup>Die aktive Nachwuchsförderung ist ein zentrales Anliegen des NOSJV.

<sup>3</sup>Alle drei Jahre findet ein NOSJV-Jodlerfest statt.

<sup>4</sup>Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Mitgliedern von Nachwuchsgruppen (ohne Stimmrecht)

<sup>2</sup>Die Mitglieder des NOSJV sind gleichzeitig Mitglieder des EJV

<sup>3</sup>Die Mitgliedschaft ist möglich ab dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

<sup>4</sup>Die Anmeldung ist über das offizielle Aufnahmeformular zu tätigen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

<sup>5</sup>Einzelmitglieder können sich in Gruppen oder Vereinigungen zusammenschliessen. Diese müssen in der Datenbank des EJV entsprechend erfasst werden.

<sup>6</sup>Gruppen: Nachwuchsgruppen sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben die Möglichkeit, an Joderfesten teilzunehmen.

### Art. 4 Ehrungen:

<sup>1</sup>Personen, welche sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

<sup>2</sup>Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Veteranen ernannt.

<sup>3</sup>Mitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Ehrenveteranen ernannt.

## STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

### Art. 6 Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup>Der Austritt ist auf Ende eines Verbandsjahres möglich. Der Austritt ist bis am 31. Dezember per Post oder per E-Mail dem NOSJV mitzuteilen.

<sup>2</sup>Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem EJV und dem NOSJV nicht nachkommen bzw. deren Interessen zuwiderhandeln, können vom NOSJV ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup>Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die entsprechende MV weiterziehen.

<sup>4</sup>Wer rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes des EJV nicht wiederaufgenommen werden.

### Art. 7 Unterverbände (UV)

<sup>1</sup>Der NOSJV ist ein Unterverband des EJV.

<sup>2</sup>Die NOSJV-Statuten korrelieren mit den EJV-Statuten und Reglementen.

## IV. MITTEL

### Art. 8 Finanzen

<sup>1</sup>Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der EJV und NOSJV über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

<sup>2</sup>Die einheitlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die DV EJV festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus: Beitrag EJV, Beitrag NOSJV und Kommunikationsbeitrag.

<sup>3</sup>Das Inkasso erfolgt zentral durch den EJV.

<sup>4</sup>Ehren- und Freimitglieder des NOSJV sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

## V. ORGANE

### Art. 10 Organes des NOSJV

<sup>1</sup>Die Organe des NOSJV sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

### VI. ORGANISATION

#### Art. 11 Verbandsjahr

<sup>1</sup>Das Verbandsjahr des NOSJV dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup>Die MV findet in der Regel im ersten Quartal statt.

<sup>3</sup>Die Einladung inkl. Traktanden, Anträge des Vorstandes und Beilagen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin direkt an jedes Mitglied.

<sup>4</sup>Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Dezember an das Präsidium des NOSJV zu richten.

<sup>5</sup>Der Vorstand oder 10 % der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### Art. 12 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Das beschlussfassende und oberste Organ des Verbandes ist die MV. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Mutationen (Totenehrung)
5. Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten
6. Rechnungsabnahme:
  - a) Jahresrechnung und Fonds
  - c) Bericht der Revisoren
  - d) Budget
  - e) Anträge zu Mitgliederbeiträgen z.H. der DV des EJV
7. Wahlen
 

für eine Amtsdauer von drei Jahren:

  - a) das Verbandspräsidium
  - b) die Vorstandsmitglieder inkl. Bestätigung Obmann Alphornbläser & Obmann Fahenschwinger
  - c) des Berichterstatters

für eine Amtsdauer von neun Jahren:

  - e) die Rechnungsrevisoren
8. Wahl der Delegierten für die DV des EJV
9. Nordostschweizerisches Jodlerfest
  - a) drei Jahre im Voraus: Wahl des Festortes
  - b) im Festjahr:
    - Bekanntgabe der Gesamtchorlieder und Alphornmelodien,
    - Wahl des Präsidiums der Jury und Bekanntgabe der Jury
    - Wahl des Fähnrichs und dessen Stellvertretung,
    - Orientierung über das Festprogramm durch das OK-Präsidium
10. Information über den Ort der nächsten Delegiertenversammlung und der Gesamtchorlieder
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Änderung der Statuten
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses.
14. Ernennungen / Ehrungen

#### Art. 13 Stimmrecht

<sup>1</sup>Stimmberechtigt an der MV sind alle Mitglieder des NOSJV.

## STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

Seite 6 / 9

### Art. 14 Durchführung MV

<sup>1</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig. Kann eine physische MV nicht durchgeführt werden, wird eine schriftlich MV abgehalten.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen mit der Stimmkarte.

<sup>3</sup>Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

<sup>4</sup>Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>5</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### Art. 15 Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) Sekretariat/Protokoll
- c) Kassier
- d) weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf des NOSJV-Vorstandes
- e) Obmann der Sparte Jodeln
- f) Obmann Nachwuchs
- g) Obmann der Sparte Alphorn- und Büchelblasen
- h) Obmann der Sparte Fahenschwingen

<sup>2</sup>Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

<sup>3</sup>Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>4</sup>Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verband nach aussen und setzt die Entscheidungen der MV um
- b) schliesst den Vertrag für die Jodlerfeste ab
- c) erlässt ein Geschäftsreglement und Pflichtenhefte/Funktionsbeschreibungen
- e) ist verantwortlich für das Rechnungswesen und erstellt das Verbandsbudget
- f) akquiriert und pflegt Sponsoren
- g) beantragt die Ernennungen
- h) arbeitet mit den befreundeten Laienverbänden zusammen
- i) wählt die Jurymitglieder

<sup>5</sup>Für besondere Aufgaben kann Arbeitsgruppen wie auch einzelne Personen einsetzen.

<sup>6</sup>Für Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

<sup>7</sup>Wahlen und Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertragen.

<sup>9</sup>Der Vorstand hat die Kompetenz innerhalb eines Kalenderjahres für ausserordentliche Ausgaben (ausserhalb des Budgets) max. CHF 5000.00 einzusetzen.

### Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Das NOSJV-Präsidium zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verband.

### Art. 17 Revision

<sup>1</sup>Die MV wählt die Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnungen des NOSJV und haben der Versammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.



## STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

### ANHANG ZU DEN STATUTEN

### AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zu den Statuten des NOSJV

### ANHANG III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Mitgliederarten

<sup>1</sup>Die Einzelmitglieder werden in die folgenden Sparten eingeteilt:

- a) Jodeln
- b) Alphorn- und Büchelblasen
- c) Fahنشwingen
- d) Freunde & Gönner

<sup>2</sup>Mit dem Beitritt zum Eidgenössischen Jodlerverband (EJV) / Nordostschweizerischen Jodlerverband (NOSJV) werden vom Mitglied die Mitgliederdaten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum).

<sup>3</sup>Der EJV/NOSJV verwendet die Daten gemäss Datenschutzbestimmungen EJV nur für seine vorgesehenen Tätigkeiten.

<sup>4</sup>Die Mitglieder haben Datenänderungen umgehend der EJV-Administration zu melden.

#### Art. 4 Ernennungen, Veteranen, Jubiläen

<sup>1</sup>Der Zentralvorstand des EJV (ZV) erlässt eine Wegleitung für die Ernennungen im EJV. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des EJV geregelt.

<sup>2</sup>Die Veteranenehre wird allen Einzelmitgliedern zuteil, wenn sie 25 Jahre dem EJV angehören. Veteraninnen und Veteranen erhalten eine Urkunde und das goldumrandete Abzeichen respektive die goldumrandete Brosche für Frauen. Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der UV.

<sup>3</sup>Einzelmitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten eine Plakette mit Gravur und das entsprechende EJV-Abzeichen. Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der Unterverbände.

<sup>4</sup>Gruppen, welche ihr 50-, 75- oder 100-jähriges Bestehen feiern und dazu eine Delegation des ZV einladen, erhalten vom EJV:

- a) bei 50 Jahren einen Gutschein zum Bezug der Partituren eines Jodelliedes ihrer Wahl
- b) bei 75 Jahre eine Tischstandarte (Ebenbild der Verbandsfahne des EJV) mit Gravur
- c) bei 100 Jahren einen Gutschein zum Bezug der Partituren für zwei Jodellieder ihrer Wahl

### ANHANG IV. MITTEL

#### Art. 8 Auszahlung Mitgliederbeiträge vom EJV an UV

<sup>1</sup>Die UV erhalten bis Ende März des laufenden Jahres eine Akontozahlung über 80 % des Jahresbeitrages. Schlussabrechnung und Restzahlung erfolgen Ende August des laufenden Jahres.

### ANHANG VI. ORGANISATION

#### Art. 10 Organisation MV

<sup>1</sup>Die Organisation und Durchführung der MV des NOSJV ist im "Pflichtenheft MV-VE NOSJV" geregelt.



